

berührenden Punkte ein unklares Bild geben würden, glauben wir verzichten zu sollen, geben vielmehr in nachstehendem nach der Darstellung der Tagesblätter zunächst eine kurze Inhaltsangabe der umfangreichen Entwürfe und behalten uns ausführliche Wiedergabe, wenn diese gewünscht werden sollte, vor.

Unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen soll künftig auch fallen das Aufkaufen von Waren bei Personen, welche weder die Waren anfertigen, noch mit denselben Handel treiben, sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sollen werden Cigarren und Tabak, Fußwaren und »Luzusartikel«, sowie Uhren aller Art. Zu dem bestehenden Verbot von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, soll das Verbot des Vertriebs aller Lieferungswerke hinzugefügt werden.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen soll ferner sein das Auffuchen von Bestellungen auf Waren und das Feilbieten von Waren, wenn die Waren gegen ratenweise Bezahlung verkauft, oder unter Ausbedingung der Eigentumsübertragung leih- oder mietweise überlassen werden (Abzahlungsgeschäfte). Vom Feilbieten im Umherziehen sind weiter in der Regel auszuschließen: Kolonial- und Materialwaren; Manufakturwaren; Waren, welche handwerksmäßig hergestellt werden, ausgenommen die vom Verkäufer selbst angefertigten Waren. Zur Milderung der Beeinträchtigung, welche aus einzelnen dieser Verbote, namentlich aus den letzteren, zahlreichen Gewerbetreibenden erwachsen würde, wird dann folgende Bestimmung vorgeschlagen: »Den Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Bewohner zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts auf einen Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen sind, muß der hergebrachte Gewerbebetrieb im bisherigen Umfang gestattet werden, auch wenn es sich hierbei um den Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der in § 56 Absatz 2 und § 56aa ausgeschlossenen Waren handelt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.«

Der Wandergewerbeschein soll künftig Frauen in der Regel versagt werden. Weiter soll die Beschränkung der Gültigkeit dieses Scheins auf den Bezirk der ausstellenden, resp. ihn erweiternden Behörde, welche Beschränkung jetzt für Musikaufführungen und Schausstellungen untergeordneter Art vorgeschrieben ist, künftig allgemein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. Dazu soll weiter bestimmt werden: »Die Erteilung oder Ausdehnung des Wandergewerbescheins wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Bezüglich welcher Waren ein Bedürfnis zum Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Bezirk besteht und wie vielen Personen zu diesem Zwecke Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt werden können, hat die Behörde alljährlich im voraus festzustellen. Diese Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. Ueber die Feststellung hinaus ist ein Wandergewerbeschein für den Bezirk nur dann zu erteilen oder auszudehnen, wenn der Nachsuchende den Beweis erbringt, daß er sein Gewerbe im Umherziehen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre regelmäßig im Bezirk ausgeübt hat. Die Erteilung und Ausdehnung der Wandergewerbescheine hat nach der Reihenfolge der Anmeldung zu geschehen. Laufen gleichzeitig mehrere Anmeldungen ein, so haben die Gesuche derjenigen Personen den Vorzug, welche in dem vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben. Den Beteiligten ist die Einsichtnahme des Verzeichnisses der erteilten und ausgedehnten Wandergewerbescheine gestattet.«

Weiter soll, über die Vorschläge der Regierungen betreffs

der Abzahlungsgeschäfte hinausgehend, folgende Strafbestimmung getroffen werden: »Wer gewerbmäßig bei der Veräußerung von Waren gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinns oder die Un- erfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen berebet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren läßt, welche zu dem Wert der veräußerten Ware in auffälligem Mißverhältnis stehen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 M bestraft.«

Den Schluß macht folgender neue Strafparagraf: »Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Thatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Thatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zweck über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M und im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.«

Die Anträge zur Konkursordnung haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein Verwandter oder Verschwägerter des Gemeinschuldners bis zum vierten Grad einschließlich darf nicht zum Verwalter ernannt werden. Zum Verwalter soll nur ernannt werden, wer am Orte des Gerichts oder an dem Ort, an welchem das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat oder daselbst bis zur Beendigung des Konkurses seinen Aufenthalt nimmt. — Die Bestellung des Gläubigerausschusses soll obligatorisch sein. Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins kann die Gläubigerversammlung beschließen, den Gläubigerausschuß ganz außer Wirksamkeit zu setzen. — Grund zur Eröffnung des Konkurses soll künftig außer der Zahlungsunfähigkeit auch die Ueberschuldung sein.

Der Zwangsvergleich soll künftig auch dann unzulässig sein, wenn der Vergleich den Gläubigern nicht mindestens für ein Viertel ihrer Forderungen Befriedigung gewährt. Ferner ist der Zwangsvergleich unzulässig, wenn der Gemeinschuldner schon früher einmal im Konkurs sich befunden hat, und wenn die Firma des Gemeinschuldners nicht wenigstens durch zwei Jahre, von der Konkursöffnung zurückgerechnet, im Handelsregister eingetragen ist, sofern der Gemeinschuldner in diesen beiden Fällen nicht darzuthun vermag, daß er lediglich durch unverschuldetes Unglück in diese Lage geraten ist.

Weiter soll bestimmt werden: Kaufleute, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, sind bis zur Erlangung der Wiederbefähigung von dem Genuß folgender Rechte ausgeschlossen: 1) von dem Recht, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung ihres vollen Namens (Naf- und Familiennamens) bestehenden Firma zu betreiben; 2) von der Wählbarkeit zu kaufmännischen Ehrenämtern, insbesondere zum Mitglied einer Handelskammer oder zum Handelsrichter, sowie von der Teilnahme an kaufmännischen Körperschaften; 3) von dem Recht, auf der Börse zu erscheinen und das Amt eines Handelsmaklers zu bekleiden. Kaufleuten, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, nachdem sie schon früher einmal im Konkurs verfallen waren, ist außerdem bis zur Erlangung der Wiederbefähigung die Befugnis, ein kaufmännisches Geschäft selbständig zu betreiben oder durch andere für ihren Vorteil betreiben zu lassen, durch Entscheidung des Konkursgerichts abzuerkennen, wenn sie nicht darzuthun vermögen, daß sie lediglich durch unverschuldetes Unglück wieder in diese Lage geraten sind.

Die Wiederbefähigung ist zu erteilen, wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß sämtliche Forderungen der Konkursgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erlaß oder in anderer Weise vollständig getilgt sind, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht. Zur Erteilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht zuständig.

Es folgt eine Verschärfung der Strafbestimmungen.

Vermischtes.

Weltausstellung in Chicago. — Der Reichsanzeiger schreibt: »Der Reichskommissar Geheimer Regierungsrat Vermuth ist, wie er telegraphisch nach Berlin berichtet hat, am Montag der vorigen Woche mit den übrigen Beamten in Chicago eingetroffen. Wir machen darauf aufmerksam, daß als Vertreter des Reichskommissars Herr Regierungsrat Richter, Berlin, Wilhelmstraße 74, bestellt ist, und daß von diesem sämtliche auf die Ausstellung bezüglichen Angelegenheiten, die von hier aus geregelt werden können, erledigt werden.«